**M A R K T O R D N U N G**

**Samstagsmarkt in der Weststadt**

(Stand: 26. Januar 2014)

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Private Veranstaltung**

Der Veranstalter, die Initiative Heidelberg für Kunst, Kultur und Genuss e.V. betreibt den Samstagsmarkt in der Weststadt als private, öffentlich zugängliche Veranstaltung entsprechend der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Heidelberg vom 28.03.2013.

**§ 2**

**Marktplätze, Markttage und Marktzeiten**

(1) Marktplatz, Markttage und Marktzeiten sind in einem Verzeichnis des Veranstalters aufgeführt.

(2) Eine abweichende Festsetzung ist in Einzelfällen zulässig. Sie wird vom Veranstalter festgelegt und öffentlich bekanntzumachen.

**§ 3**

**Gegenstände des Wochenmarktes**

(1) Auf den Wochenmärkten werden angeboten:

1. Lebensmittel im Sinne von § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues (einschl. Blumenpflegemittel), der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Durch besondere Verordnung nach § 67 der Gewerbeordnung können weitere Waren zugelassen werden;

4. Weitere Verkaufsstände sind entsprechend der Sondernutzungserlaubnis mit der Stadt Heidelberg vom 28.03.2013 zugelassen und mit dem Veranstalter abgesprochen.

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche vor dem Markttag bei der Stadt -Amt für öffentliche Ordnung-schriftliche anzumelden.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

**§ 4**

**Zutritt**

Der Zutritt zum Wochenmarkt kann versagt werden, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

**§ 5**

**Standplätze**

(1) Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Standplätze werden für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann widerruflich erteilt, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere können für einzelne Standplätze bestimmte Warenarten vorgeschrieben werden.

(4) Es besteht Präsenzpflicht. Kann diese wegen unvorhergesehener Ereignisse nicht eingehalten werden, ist dies dem Veranstalter unverzüglich bis 1 Stunde vor Marktbeginn mitzuteilen. Bei mehrfachem Fernbleiben hält sich der Veranstalter vor, die fällige Marktgebühr einzufordern.

(5) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand der Vereinbarung mit dem Veranstalter sind. Sie kann versagt werden, insbesondere wenn

 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;

 2. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt, insbesondere wenn

 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;

2. der Standinhaber, sein Mitarbeiter oder Beauftragter schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat;

 3. fällige Gebühren nicht bezahlt worden sind;

 4. der Marktplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird.

**§ 6**

**Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Notwendige Ausnahmen sind mit dem Veranstalter zu regeln.

 Der Auf- und Abbau der Stände geschieht mit Rücksicht auf die Anwohner in größtmöglicher Ruhe.

 Während der Marktzeit sind Auf- und Abbau nicht möglich. Der Tausch von zugewiesenen Plätzen oder ein Zusammenrücken der Standplätze ist nur in Absprache mit dem Veranstalter zulässig, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(2) Fahrzeuge, ausgenommen die in § 7 genannten Verkaufseinrichtungen, dürfen während der Marktzeit nur auf besonders ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

**§ 7**

**Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind Marktstände oder Verkaufswagen mit festeingebauter Theke zugelassen. Weiterhin sind flexibel Verkaufsstände (Pavillon) oder andere Verkaufsstände in Vereinbarung mit dem Veranstalter zugelassen, die der vorliegenden Satzung entsprechen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.

(4) Lebensmittel sind erforderlichenfalls durch Überdachungen, mindestens durch Marktschirme gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie sind in hygienisch einwandfreier Weise anzubieten und zu lagern.

(5) Vordächer oder Marktschirme dürfen die Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes nach der Verkaufsseite hin bis zu 1,50 m, höchstens bis zur Mitte des Marktweges, überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 haben.

(6) Alle Waren sind mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.

(7) Die Standinhaber haben nach der Gewerbeordnung an ihren Verkaufsständen den Familiennamen mit ausgeschriebenem Vornamen und die Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Dies gilt entsprechend für Firmen.

(8) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet. Sie muss sich im angemessenen, ortsüblichen Rahmen halten (Werbetafeln und Plakate bis höchstens 0,30 qm) und mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Veranstalter festzulegen.

(9) In den Marktwegen dürfen weder Fahrzeuge noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.

**§ 8**

**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Auf dem Wochenmarkt verhält sich jeder so, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere unzulässig,

 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten;

2. Informationsstände zu errichten oder zu betreiben, Plakattafeln aufzustellen oder mit sich zu führen, Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auf andere Weise Werbung zu machen, die den Wochenmarkt nicht betrifft und nicht mit dem Veranstalter abgesprochen sind;

 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

 4. Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;

 5. Weder zu betteln, hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

**§ 9**

**Sauberhalten des Wochenmarktes**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie zu beseitigen.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, wenn Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgegeben werden;

 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;

3. Standplätze sowie angrenzende Marktwege während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten;

 4. ihre Standplätze in gereinigtem Zustand (besenrein) zu hinterlassen.

**§ 10**

**Haftung**

(1) Standinhaber und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(2) Für die Haftung des Veranstalters gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf den Wochenmarkt haftet der Veranstalter nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

**§ 11**

**Gebührenpflicht**

Für den Samstagsmarkt in der Weststadt werden Gebühren nach der Festlegung des Veranstalters erhoben.

**§ 12**

**Zuwiderhandlung**

(1) Eine Zuwiderhandlung gegenüber der Marktsatzung ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. andere als die nach § 3 zugelassenen Waren anbietet;

 2. Waren anbietet, ohne eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 zu haben;

 3. gegen die Vorschriften des § 6 über den Auf- und Abbau verstößt;

 4. Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 7 entsprechen;

5. den Bestimmungen des § 8 über das Verhalten auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt;

 6. den Marktplatz entgegen § 9 verunreinigt.

(2) Eine Zuwiderhandlung ist auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung sich wiedersetzt.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch den Veranstalter in Kraft.

**§ 14**

**Ergänzungen**

Ergänzung §5, Absatz 4 vom 26.01.2014 wie folgt: „Bei mehrfachem Fernbleiben eines Marktbeschickern vom Samstagsmarkt ohne klar ersichtlichen Grund hält sich der Veranstalter vor, die fällige Marktgebühr einzufordern.“